

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Rita Griebhaber, Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Matthias Berninger, Annelie Buntenbach, Andrea Fischer (Berlin), Gerald Häfner, Cem Özdemir, Irmingard Schewe-Gerigk, Rezzo Schlauch, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/4899, 13/8511 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrecht **(Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Projekt der Reform des Kindschaftsrechts war die Erwartung verbunden, einen Perspektivwechsel weg vom Elternrecht hin zu einem kindzentrierten Recht zu vollziehen. Der jetzt vorliegende Entwurf verbessert die rechtliche Situation von Kindern auch in vielen Punkten. Aber ein wirklicher Perspektivwechsel ist bei der Ausgestaltung der Kinderrechte nicht gelungen.

Das Recht eines Kindes auf gewaltfreie Erziehung wird schon jahrelang von vielen Verbänden und Fachleuten gefordert. Die Diskussion über sexualisierte Gewalt gegen Kinder hat gezeigt, wie wichtig es ist, daß Kinder in einem Umfeld aufwachsen können, in dem sie keine Angst vor Gewalt durch Vertrauenspersonen haben müssen. Der Deutsche Bundestag lehnt die bloß kosmetische Erweiterung des Mißhandlungsverbots ab. Statt dessen muß eindeutig und unmißverständlich klargestellt werden, daß Kinder gewaltlos zu erziehen sind. Ein Recht zum Prügeln von Kindern darf es nicht geben.

Auch die Ausgestaltung der gemeinsamen Sorge entspricht nicht den Anforderungen des Kindeswohls. Es kann nämlich nicht immer davon ausgegangen werden, daß sich Eltern nach einer Trennung ohne größere Konflikte die Verantwortung bzw. das Sorgerecht für ihre Kinder teilen könnten. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß nach einer Trennung der Eltern eine gerichtliche Entscheidung über einen Antrag auf Sorgerecht die Lösung ist, die dem Kindeswohl am ehesten dient. Hierdurch können zu-

sätzliche Auseinandersetzungen zwischen den Eltern im Interesse des Kindes ausgeschlossen werden.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die realitätsfremde Zuordnung von Vätern zu Kindern abzuschaffen, die in einer formal noch bestehenden Ehe geboren werden, mit Sicherheit aber nicht mehr vom Ehemann stammen. Die vorgesehene Lösung, daß die Zuordnung zum noch nicht geschiedenen Ehemann nur dann unterbleiben soll, wenn ein Dritter die Vaterschaft anerkennt, lehnt der Deutsche Bundestag ab. Es ist für verheiratete, in Scheidung lebende Frauen unzumutbar, daß auf sie – im Gegensatz zu einer nicht verheirateten Frau – Druck zur Angabe des biologischen Vaters des Kindes ausgeübt werden kann. Es muß ausreichen, daß Eheleute in juristisch verbindlicher Form übereinstimmend erklären, daß das Kind nicht vom Ehemann stammt.

Die Möglichkeit der gemeinsamen Sorge für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, ist für die zunehmende Zahl von Kindern, die in solchen Lebensgemeinschaften aufwachsen, ein längst überfälliger und begrüßenswerter Fortschritt. Eine gemeinsame Ausübung des Sorgerechts sollte darüber hinaus auch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften ermöglicht werden. Damit könnte deutlich gemacht werden, daß es bei der Sorgerechtsfrage nicht darum geht, vermeintliche Bindungen durch „Abstammung“ zu zementieren, sondern darum, gewachsene Bindungen, die für die Entwicklung eines Kindes wichtig sind, zu sichern.

Auch das neu eingeführte Selbstvertretungsrecht für Kinder ist eine wichtige Verbesserung. Der Deutsche Bundestag teilt allerdings nicht die Auffassung, daß Kinder erst mit 14 Jahren das Recht bekommen sollen, ihre eigenen Interessen zu artikulieren. Wenn man Kindern eine Vertretung zur Seite stellt, sind sie schon wesentlich früher in der Lage, ihre Interessen in Verfahren einzubringen. Die Einführung eines Verfahrenspflegers (Anwalt des Kindes) zur Wahrnehmung der Kindesinteressen ohne Altersbegrenzung wäre deshalb eine sinnvolle Ergänzung zum Selbstvertretungsrecht.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Verbesserungen im Umgangsrecht. Der Umgang des Kindes mit den Eltern wird endlich als Recht des Kindes ausgestaltet und nicht mehr, wie bisher, einseitig als Recht der Eltern. Allerdings ist auch hier die Frage der biologischen Abstammung zu stark gewichtet gegenüber den sozialen Bindungen.

Abzulehnen ist, daß der Umgang mit den Großeltern und anderen Vertrauenspersonen nicht auch als Recht des Kindes verstanden wird. Angesichts der Vielfalt von Familienformen, in denen Kinder heute aufwachsen, wäre es nur konsequent gewesen, im gesamten Umgangsrecht auch das Recht des Kindes auf Umgang mit für seine Entwicklung wichtigen Personen zu verankern, unabhängig vom Verwandtschaftsgrad. Das gleiche gilt für die Ausgestaltung von Pflege- und Adoptionsmöglichkeiten, die viel stärker das Prinzip der sozialen Elternschaft berücksichtigen müssen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Reform des Kindschaftsrechts in folgenden Punkten korrigiert bzw. ergänzt:

1. gewaltfreie Erziehung

§ 1631 Abs. 2 BGB:

„(2) Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Maßnahmen, auch solche zum Zwecke der Erziehung, die die körperliche, geistige oder seelische Integrität oder Identität des Kindes verletzen, sind unzulässig.“

2. gemeinsame Sorge nach Trennung oder Scheidung

§ 1671 Abs. 1 BGB:

„(1) Wird die Ehe der Eltern geschieden, entscheidet das Familiengericht über die elterliche Sorge für ein gemeinsames Kind. Das Gericht trifft die Regelung, die dem Wohl des Kindes insbesondere unter Berücksichtigung seiner Bindungen an seine Eltern und Geschwister am besten entspricht.“

§ 1671 Abs. 2 BGB:

„(2) Von einem übereinstimmenden Antrag der Eltern soll das Gericht nur dann abweichen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Auf die gemeinsame elterliche Sorge erkennt das Gericht nur dann, wenn ein entsprechender übereinstimmender Antrag der Eltern gestellt wurde. Stellt das Kind einen abweichenden Antrag, entscheidet das Gericht nach Absatz 1.“

3. Zuordnung von Vätern

§ 1599 Abs. 2:

„(2) § 1592 Nr. 1, § 1593 gelten auch dann nicht, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird und die Eheleute übereinstimmend erklären, daß das Kind nicht von dem Ehemann abstammt. Für die Form der Erklärung gelten § 1594 Abs. 3 und 4, § 1596 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 4, § 1597 Abs. 1 und 2, § 1598 Abs. 1 entsprechend.“

4. eigenes Antragsrecht des Kindes und Verfahrenspfleger

§ 50 Abs. 1 FGG:

„(1) Das Gericht bestellt dem minderjährigen Kind von Amts wegen einen unabhängigen Verfahrenspfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren, wenn dies erforderlich ist. Die Wahrnehmung der Interessen des Kindes durch einen Verfahrenspfleger ist erforderlich, wenn ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden kann.“ (Zur näheren Ausgestaltung siehe Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetzliche Neuregelung des Kindschaftsrecht“, Drucksache 13/3341 vom 12. Dezember 1995, S. 4 bis 6)

5. Umgangsrecht als Recht des Kindes

§ 1685 BGB:

„Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit seinen Großeltern und Geschwistern sowie anderen für seine Entwicklung wichtigen Personen.“

6. soziale Elternschaft

Soziale Elternschaft soll künftig bei der Gesetzgebung besser berücksichtigt werden. Nicht verheiratete sowie gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sollen zukünftig u. a. gemeinsam ein fremdes Kind adoptieren oder ein Kind gemeinsam in Pflege nehmen können.

Bonn, den 24. September 1997

Rita Griebhaber

Volker Beck (Köln)

Marieluise Beck (Bremen)

Matthias Berninger

Annelie Buntenbach

Andrea Fischer (Berlin)

Gerald Häfner

Cem Özdemir

Irmingard Schewe-Gerigk

Rezzo Schlauch

Marina Steindor

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion